

4. Änderung der Geschäftsordnung vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am (Beschluss zur Drucksache XXXX/25) folgenden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

Art. 1 Änderungen

1. § 1 wird wie folgt gefasst ergänzt:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

(...)

(10) Dringlichkeitsanträge von Fraktionen, die nach Versand der Einladung für Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse eingebracht werden, sind nur zulässig, wenn bei Einreichung gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich begründet wird:

- weshalb der Antrag nicht innerhalb der regulären Frist eingebracht werden konnte
- und welcher konkrete Nachteil für die Stadt oder Antragsteller bei Nichtbehandlung entstünde.

Unter einem konkreten Nachteil sind insbesondere folgende Fälle zu verstehen:

- der drohende Verlust fristgebundener Fördermittel
- auslaufende Ausschreibungsfristen bei Vergaben
- kurzfristig notwendige Vertragsabschlüsse mit externen Partnern
- notwendige Zuschussentscheidungen für zeitkritische Kultur- oder Vereinsveranstaltungen
- das Erfordernis zur Rechtswahrung in laufenden Verfahren
- sicherheitsrelevante Infrastrukturmaßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren

Über die abschließende Zulassung zur Behandlung entscheidet der Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner anwesenden Mitglieder.

Anträge, bei denen keine solche Dringlichkeit plausibel dargelegt wird, gelten nicht als dringlich und werden der regulären Beratung in der Folgesitzung zugeführt.“

Art. 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.